

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ahrensburg GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

(Stand 01. Juli 2020)

Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH (SWA), Klaus-Groth-Str. 2-4, 22926 Ahrensburg, bietet den Anschluss an das Gasnetz der SWA zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) - ergänzt durch die nachstehenden Bedingungen - an.

Die nachstehenden Bestimmungen erläutern den Netzanschluss und die daraus folgenden Rechte und Pflichten der SWA und ergänzen die Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck nach der NDAV. Eine Textfassung der NDAV stellt die SWA auf ihrer Internetseite unter [www.stadtwerke-ahrensburg.de](http://www.stadtwerke-ahrensburg.de) zur Verfügung und ist auch im Kundenzentrum erhältlich.

$$BKZ \text{ (in Euro)} = 0,5 \times \frac{K \times P_A}{\sum P_A}$$

**K** = Kosten der örtlichen Verteilanlage

**PA** = Nennleistung der anzuschließenden Geräte laut „Anmeldung einer Gasanlage“

Die Mindestnennleistung beträgt 10 kW.

$\sum P_A$  = Die Summe der zu erwartenden PA im Versorgungsbereich

## 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

**1.1** Die Herstellung sowie Änderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung des vom Netzbetreiber SWA zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.

**1.2** Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

**1.3** Die Herstellung des Netzanschlusses und die Erdarbeiten für die Verlegung der Netzanschlusssleitungen erfolgen durch die SWA oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Eigenleistungen durch den Kunden auf dem eigenen Grundstück sind im Voraus mit der SWA abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWA durchgeführt werden.

**1.4** Die Leistung der SWA umfasst bei Arbeiten auf privaten Grundstücken die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit es sich um Verbundsteinpflaster oder Asphaltflächen über verfülltem Rohrgraben handelt. Gärtnereiarbeiten sind auf Privatgrundstücken vom Kunden auf eigene Kosten vorzunehmen. Die SWA haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Eine Bepflanzung mit Bäumen oder tief wurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse der Netzanschlusssleitung mit Gebäuden jeder Art oder geschlossenen Flächen ist nicht zulässig.

**1.5** Der Kunde erstattet der SWA die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der SWA zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen. Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung (z.B. Nennweite, Überlänge) vom Standard abweichen und daher von den Pauschalsätzen nicht abgedeckt werden, sowie für vom Kunden gewünschte Sonderleistungen, kann die SWA die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Gleiches gilt für die Herstellung eines zweiten oder weiteren Anschlusses eines bereits angeschlossenen Grundstücks und für Änderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden.

**1.6** Die SWA ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet ist. Ein inaktiver Netzanschluss wird nach zwölf Monaten ohne Verbrauch von der SWA getrennt, es sei denn, der Kunde wünscht weiterhin das Bestehen eines Hausanschlusses für einen schriftlich zu nennenden Zeitraum und trägt die tatsächlichen Unterhaltskosten des Netzanschlusses oder er beauftragt bereits vorher die Trennung des Netzanschlusses. Der Kunde trägt die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses.

**1.7** Die SWA stellt ihren Kunden Erdgas mit einem Brennwert im Normzustand von ca. 11,500 kWh/m<sup>3</sup> (HS,N) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie mit einem Ruhedruck von ca. 22 mbar zur Verfügung.

## 2. Baukostenzuschuss (§ 3 NDAV)

**2.1** Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWA sowie bei erheblicher Erhöhung einer Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss zahlt der Kunde der SWA für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Die SWA legt den Versorgungsbereich mit den zugehörigen örtlichen Verteilungsanlagen nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten fest.

**2.2** Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Kunden zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Kunden vorzuhaltenden Leistung wie folgt:

**2.3** Der Kunde bezahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht und dadurch eine Veränderung im Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärkung des Rohrdurchmessers,
- Erhöhung des Betriebsdruckes,
- Austauschen des Messgerätes oder Druckregelgerätes gegen ein leistungstärkeres,
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Netzanschlussinstallation (Hausanschlussinstallation).

**2.4** Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder
- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.
- die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den oben in Absatz 2 dargestellten Grundsätzen.

## 3. Angebot, Auftragserteilung und Fälligkeit (§ 4 NDAV)

**3.1** Die SWA macht dem Kunden ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstücks bzw. Gebäudes an das Netz der SWA bzw. für die Änderung des Netzanschlusses. Das Angebot enthält eine gesonderte Aufstellung der wesentlichen Kostenblöcke. Der Kunde erteilt der SWA aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses.

**3.2** Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden bei der Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. dessen Änderung fällig.

## 4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9, 11 NDAV)

**4.1** Die SWA ist berechtigt, hinsichtlich der Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie hinsichtlich des Baukostenzuschusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**4.2** Beauftragt der Kunde mehrere Netzanschlüsse, ist die SWA berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

## 5. Vorauszahlungen, Vorkassensystem (§§ 9, 11 NDAV)

**5.1** Die SWA ist berechtigt, hinsichtlich der Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie hinsichtlich des Baukostenzuschusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**5.2** Beauftragt der Kunde mehrere Netzanschlüsse, ist die SWA berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

## 6. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

**6.1** Die Gasanlage hinter der Hauptabsperrrichtung setzt das in das Installateurverzeichnis der SWA eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen, das im Auftrag des Kunden die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, in Betrieb. Das Vertragsinstallationsunternehmen beantragt die Inbetriebsetzung der Gasanlage bei der SWA unter Verwendung der von der SWA zur Verfügung gestellten Vordrucke.

**6.2** Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ahrensburg GmbH zur **Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**



(Stand 01. Juli 2020)

## 7. Zutrittsrecht (§ 21 NDAV)

**7.1** Die Kosten für einen nicht möglichen Zugang z. B. für Zählerwechsel/-ablesung nach Verstreichen des Haupt- und Ersatztermins sind vom Kunden nach den im Preisblatt der SWA zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Preisen zu tragen.

## 8. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung (§ 21 NDAV)

**8.1** Wenn die SWA Messstellenbetreiber ist, kann sie verlangen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abliest, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben der SWA zur Messung gehört, zur Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer erforderlich ist, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs erfolgt oder einem sonstigen berechtigten Interesse der SWA dient.

## 9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 21, 24 NDAV)

**9.1** Die Kosten infolge Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung eines Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Kunden bzw. Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der SWA veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

**9.2** Ist eine Sperrung oder ein Ausbau eines Gaszählers erfolgt, kann dieser erst wieder entsperrt bzw. eingebaut werden, nachdem die Gasanlage von einem Vertragsinstallationsunternehmen darauf überprüft worden ist, dass sie den baurechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

## 10. Datenverarbeitung

**10.1** Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der SAW und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. SWA wird die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

**10.2** SWA kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien einholen.

## 11. Schlussbestimmung

**11.1** Sollten vorhandene oder zukünftige Bestimmungen dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## 12. Inkrafttreten

**12.1** Die ergänzenden Bedingungen und die Anlage Preisblatt treten am 1. Dezember 2011 in Kraft.